

## Mitteilung

**für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 09.04.2024**

**für den Seniorenrat am 26.04.2024**

**für den Beirat für Behindertenfragen am 30.04.2024**

### Thema:

**Zukünftiges Vorgehen bei der Aktualisierung der verbindlichen Bedarfsplanung für die stationären und teilstationären Plätze**

### Mitteilung:

Die Einführung der verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs.6 i. V. m. § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NW wurde in Bielefeld am 12.02.2015 durch den Rat der Stadt beschlossen. Hintergrund waren zahlreiche Anfragen von Investor\*innen, denen nach Einschätzung der Verwaltung kein Bedarf gegenüberstand. In Beratungen mit Investor\*innen wurde immer wieder deutlich, dass ihre Planungen sich nur selten nach den bestehenden örtlichen Bedarfen richten.

Seit Einführung der verbindlichen Bedarfsplanung hat sich die Situation in Bielefeld stark verändert:

- Seit 2019 musste keine Anfrage für eine stationäre Pflegeeinrichtung mehr bearbeitet werden. Anfragen gab es ausschließlich im Bereich der Tagespflege, die eigentlich nicht in den Steuerungsbereich der Bedarfsplanung fallen.
- Der Anteil stationärer Versorgung, der im Fokus der verbindlichen Bedarfsplanung steht, hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren: So hat sich der Anteil der stationär versorgten Bielefelder\*innen seit 2005 von 35,8% auf 13,1% (Stichtag: 31.12.2021) reduziert.
- Die Mehrheit der Bielefelder\*innen wird somit ambulant versorgt. Die Steuerung dieses Bereichs ist in der Bedarfsplanung vom Land nicht vorgesehen.

Nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) muss eine verbindliche Bedarfsplanung jährlich aktualisiert werden. In welchem Umfang dies geschieht, ist jedoch nicht genau definiert. Aus diesem Grund wird die Verwaltung in Zukunft alle zwei Jahre eine umfängliche Aktualisierung vornehmen, die wie gewohnt per Beschlussvorlage in die politischen Ausschüsse geht und dann veröffentlicht wird. In den anderen Jahren wird die Aktualisierung auf folgende Elemente reduziert:

- Abfrage zur Auslastung in den Pflegeheimen und Tagespflegen
- Bestandsaufnahme der Platzkapazitäten gemeinsam mit der WTG-Behörde
- Rückkopplung über die Entwicklung von Bedarfen und Platzkapazitäten in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, den bestehenden Arbeitskreisen und mit der Pflegeberatung
- 

Diese Ergebnisse werden den o. g. Gremien in einer Informationsvorlage zur Verfügung gestellt.

Ein weiterer Aspekt, der diese Standardabsenkung stützt, ist die Tatsache, dass auch die Zahlen für die Pflegestatistik durch IT.NRW nur alle zwei Jahre aktualisiert werden: Die Angaben werden alle zwei Jahre zum Stichtag 31.12. erhoben, anschließend aufbereitet und im darauffolgenden Herbst zur Verfügung gestellt. Somit sind diese Daten bei der Veröffentlichung der Bedarfsplanung, die immer in der ersten Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (Ende April oder Mai) vorgestellt wird, knapp 1,5 Jahre alt, bei der Vorstellung des nächsten Berichts dann sogar 2,5 Jahre alt.



Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter